Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt

Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine

Band: 114 (1996)

Heft: 16/17

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SI+A

Nr. 16/17

15. April 1996 114. Jahrgang Erscheint wöchentlich

Schweizer Ingenieur und Architekt

Redaktion SI+A:

Rüdigerstrasse 11 Postfach 630, 8021 Zürich Telefon 01/201 55 36 Telefax 01/201 63 77

Herausgeber:

Verlags-AG der akademischen technischen Vereine

SIA-Generalsekretariat:

Telefon 01/283 15 15

SIA-Normen: Tel. 01/283 15 60

GEP-Sekretariat:

Telefon 01/262 00 70

ASIC-Geschäftsstelle:

Telefon 031/382 23 22

Inhalt

	Schweizerische Bazzalbung
SI+A	Schweizer Ingenieur und Architekt Officiales Architekt
	Umweltmanagement – nützliches Instrument? Raumwärmepumpe statt Elektroheizung Hilsa: HLK-Fachmesse in Zürich
	Serial Value
f	
	EN STREET TOTAL SI
	12
	15. April 1996 16/17

Zum Titelbild: Hilsa 96

Vom 23. bis zum 26. April findet in Zürich-Oerlikon die bedeutendste Schweizer Energiefachmesse, die Hilsa, statt. 350 Unternehmen werden ein umfassendes Angebot in den Bereichen Heizungs-, Luftund Klimatechnik zeigen und den hohen Stand der Haustechnikbranche vor Augen führen (siehe auch Standbesprechungen ab Seite 40). Unser Titelbild zeigt die Absperrklappen der Heizzentrale eines Chemie-Unternehmens (Foto: Alfa Ingenieurbüro AG).

Leider war die Quellenangabe zum Titelbild in SI+A 14 vom 28. März 1996 fehlerhaft. Das Foto von der Storchenbrücke in Winterthur stammte von Höltschi & Schurter. Zürich.

Wettbewerbe	27	Wettbewerbe und Preise
Architektur	24	Nicolas Goetz Südchina - Ostaustralien
Baustatik	21	George Herrmann Euler'sche Knickformel
Umwelt	11	Othmar Humm Raumwärmepumpe als Ersatz von Elektroheizungen
Energie	8	Gianclaudio Meyer, Björn Schaltegger Energieeffizienz in Computer-Netzwerken
Umwelt	4	Xaver Edelmann, Kurt Münger, Paul W. Gilgen Umweltmanagement
Standpunkt	3	Erwin Hepperle Gegenwind oder Rückenwind?

28 Constructec-Preis 1996 (A). Solarpreis 1996 (A)

Mitteilungen Forschung und Entwicklung. Industrie und Wirtschaft.

Bücher. SIA-Informationen. Veranstaltungen.

Standbesprechungen Hilsa 96

Impressum am Schluss des Heftes

IAS 8/96 Erscheint im gleichen Verlag:

Ingénieurs et architectes suisses

Bezug: IAS, rue de Bassenges 4, 1024 Ecublens, Tel. 021/693 20 98

Jean Pierre Weibel

Editorial L'ingénieur, l'architecte et la pensée unique 99

Christophe Jemelin, Daisy Premat et Laurent Bridel

Transports publics urbains en sit propre: quelle voie en **Transports** 100

Suisse? (Fin)



Gegenwind oder Rückenwind?

Im Urteil der Tagespolitik befinden sich Umweltschutzanliegen im Gegenwind. Mitverursacht wird diese Diagnose durch die Befürchtung, Umweltschutz könnte sich kostensteigernd und damit investitionshemmend auswirken, ein in wirtschaftlich schwachen Zeiten äusserst unwillkommener Effekt. Die Kurzfristig- und Kurzsichtigkeit einer solchen Grundhaltung wurde dutzendfach kritisiert, an der realpolitischen Anschauung hat sich bislang kaum etwas geändert. Der Grund dafür, auch dies eine Binsenwahrheit, liegt im massgeblichen Zeithorizont: Er ist für die Politik im allgemeinen noch begrenzter als derjenige der Einzelunternehmung für die Amortisation von Investitionen.

Bei dieser Sachlage ist allein schon die Tatsache, dass die Revision des Umweltschutzgesetzes ohne merkliche Opposition über die Bühne gebracht werden konnte, bemerkenswert. Die Referendumsfrist für die neuen umweltschutzrechtlichen Bestimmungen ist am 9. April ungenutzt verstrichen, so dass sie umgehend in Kraft gesetzt werden dürften. Das Massnahmenpaket gibt dem Umweltschutzrecht eine deutlich wirtschaftsorientierte Ausrichtung. Seine Wirkung wird massgeblich davon abhängen, wie die damit verbundenen Handlungsspielräume genutzt werden.

Dass in Umweltbelangen einzig ein langfristiger Denkansatz problemangemessen ist, braucht nicht weiter betont zu werden. In der heutigen Zeit eines radikalen Umbaus der globalen Wirtschaftsentwicklung greift indessen auch in der Wirtschaftspolitik jede auf konjunkturelle Massnahmen beschränkte Lagebeurteilung zu kurz. Aus volkswirtschaftlicher Sicht werden für den Industriestandort Schweiz die weitaus grössten Zukunftschancen einhellig im Bereich innovativer komplexer Technologien gesehen. Es ist absehbar, dass die Umwelt- und Energietechnik hier längerfristig eine Schlüsselstellung einnehmen wird. Wer um den Einfluss rechtlicher Anordnungen auf die tatsächliche Umsetzung von technischen Möglichkeiten weiss, wird der rechtlichen Unterstützung und Förderung umweltschonender Technologien auch im Interesse der Arbeitsplatzentwicklung höchste Bedeutung zuweisen.

Das revidierte Umweltschutzgesetz bringt eine bemerkenswerte, erst im Laufe der parlamentarischen Debatte eingebrachte Neuerung: Die Behörden werden angewiesen, für den Gesetzesvollzug mit den Organisationen der Wirtschaft zusammenzuarbeiten. Vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften haben sie freiwillige Massnahmen der Wirtschaft zu prüfen. Was zuvor auf informeller Basis erfolgte, wird zur Obliegenheit. Damit aber wird den Branchenorganisationen nicht nur eine Mitsprache gewährt, es wird ihnen auch eine umweltund wirtschaftspolitische Verantwortung aufgebürdet: Rechte sind immer mit Pflichten verbunden. So ist es den Organisationen in die Hände gelegt, das Defizit der Politik, die in der Regel erst auf brennende Probleme mit Akzentverschiebungen reagiert, auszugleichen und die Verbesserung der Wirtschaftslage mit nachhaltigen, einen Umwelttechnologievorsprung fördernden Handlungsstrategien zu begegnen.

Erwin Hepperle